

Verhandlung von Corona-Maßnahmen - Informationen für die Elternausschüsse -

Die Landesregierung hat angekündigt, dass ab dem 15. März 2021 der Apell an die Eltern aufgehoben wird, die Kinder nicht in die Kitas zu schicken. Dann gilt juristisch der uneingeschränkte Regelbetrieb, d.h. dass die Kitas alle Kinder im Rahmen der gebuchten Betreuungsumfänge regulär betreuen müssen.

Gleichzeitig haben wir weiterhin die Corona-Pandemie nicht überstanden. Es ist daher wichtig, in der Kita-Arbeit ein sicheres Umfeld zu schaffen und Infektionen unter Kontrolle zu halten. Dies gelingt, wenn in der Kita selbst geeignete Regelungen von den Betroffenen erarbeitet und umgesetzt werden. Deshalb haben die Kita-Spitzenverbände zuletzt vereinbart, einen Handlungsspielraum an die Verantwortungsgemeinschaft aus Elternschaft, Fachkräften, Leitung und Träger vor Ort zu geben. (Nur) wenn hier eine gute Kooperation gelebt wird, können gute Lösungen entstehen.

A. Legitime Interessen aller Beteiligten

In der derzeitigen Situation sind alle Beteiligten Belastungen ausgesetzt. Die Verantwortung dafür trägt alleine das Virus. Jedem wäre "Normalbetrieb" am allerliebsten, das aber ist nicht möglich. Alle Beteiligten haben legitime Interessen.

Die **Beschäftigten** haben den berechtigten Anspruch, in einem Umfeld zu arbeiten, das sie keinen inakzeptablen Risiken für Leib und Leben aussetzt. Sie sind bereit, sich ständig verändernden Rahmenbedingungen anzupassen und in Sondersituationen im Interesse der Kinder auch mehr zu leisten, allerdings müssen die Grenzen der Belastbarkeit beachtet werden.

Die **Kita-Träger** tragen die Gesamtverantwortung für das Geschehen in der Kita und haben als Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Beschäftigten. Sie sollen aber gleichzeitig die Betreuungsansprüche gegenüber den Eltern und dem Jugendamt erfüllen. Und sie müssen sich an ständig ändernde Rahmenbedingungen in neuer ungewohnter Lage kurzfristig und flexibel anpassen.

Eltern haben einerseits das Interesse, dass die Kita ihre Betreuungsfunktion ausreichend erfüllt, so dass sie selbst berufliche Verpflichtungen erfüllen können, nicht in materielle Not geraten und ebenfalls nicht über die Grenzen der eigenen Kraft belastet werden. Dazu muss die Betreuung verlässlich sein. Sie haben außerdem das Interesse, dass ihre Kinder pädagogisch möglichst gut und gesund in der Kita betreut werden.

Das "Wohl der Kinder" wiederum ist das übergeordnete Leitprinzip des Kita-Systems.



Seite 2 von 10

Viele dieser Interessen sind gut miteinander zu vereinbaren. Insbesondere sind sich die Beteiligten darin einig, dass das Wohl der Kinder überragende Bedeutung haben muss.

Studien zeigen, dass das Wohl der Kinder durch die Corona-Lage und die Betreuungseinschränkungen massiv gefährdet ist. Gesundheitliche Beeinträchtigungen (gerade auch im psychischen Bereich), Missbrauchssituationen und Entwicklungsverzögerungen sind in großer Zahl festzustellen. Fachkräfte berichten immer öfter über entwicklungspsychologische Rückschritte und Verlust an Sprachkompetenz. Deshalb waren sich die Kita-Spitzenverbände bei ihren letzten Beratungen einig, dass Öffnungsschritte für die Kitas erforderlich sind. Die Landesregierung hat dies mit der Ankündigung vom 4.3.2021 umgesetzt. Ab 8.3. sollen alle Vorschulkinder in die Kitas zurückkehren. Ab dem 15.3. ist der Appell aufgehoben, dass Eltern ihre Kinder wenn möglich zuhause betreuen sollen.

Auch wenn damit absehbar nicht alle Kinder sofort wieder in die Kitas zurückkehren werden, wird die Betreuungsquote damit deutlich steigen. Dies könnte vor Ort im Einzelfall dazu führen, dass einzelne der dargestellten legitimen Interessen der Beteiligten in der Kita nicht mehr ausreichend gewährleistet werden.

Deshalb haben Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig und das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in ihrem Rundschreiben Nr. 29/2021 auf Grundlage von Überlegungen der Kita-Spitzenverbände und mit ausdrücklicher Unterstützung des Landeselternausschusses den Kitas die Möglichkeit gegeben, vor Ort angemessene Regelungen zu finden. Dazu sagt die Bildungsministerin in ihrer Pressemitteilung:

"Ich weiß, dass das den Eltern bewusst ist und ich bin froh, dass hier vor Ort schon nach dem ersten Lockdown gemeinsam gute Lösungen gefunden wurden. Jetzt geht es vor allen Dingen darum, dass die Verantwortlichen vor Ort – also Träger, Leitung und Elternausschuss – sich gemeinsam abstimmen, wenn das notwendig wird".

Das kann durchaus die Einschränkung von Betreuung erfordern, insbesondere im Bereich der Bringbzw. Abholzeiten. Diese Einschränkungen müssen aber nach dem Prinzip eines fairen Interessenausgleichs von der Verantwortungsgemeinschaft gemeinsam erarbeitet und verantwortet werden. Hier ist die Kooperation der Beteiligten zwingend erforderlich.



Seite 3 von 10

B. Einschränkungen im Einvernehmen der Beteiligten

Die Kitas befinden sich rechtlich im Regelbetrieb, d.h. die Kinder haben einen unbedingten Betreuungsanspruch. Es kann aber sein, dass z.B. aufgrund räumlicher oder personeller Engpässe diese Betreuung nicht in verantwortbarer Weise gewährleistet werden kann.

Dies wäre dann nicht akzeptabel und verlangt von den Beteiligten, **gemeinsam nach angemessenen Lösungen zu suchen**. Das kann bedeuten, dass Eltern auf Betreuungsumfänge ihrer Kinder <u>freiwillig</u>
verzichten könnten, um ein sicheres Umfeld zu ermöglichen. Denn es liegt ja im eigenen Interesse,
beispielsweise Durchmischungen von Gruppen, die Kontaktnachverfolgung unmöglich machen würde,
zu verhindern. Eltern wie Kinder haben ein Interesse, dass nicht jede Infektion sofort zur Quarantäne
einer gesamten Kita führen muss.

Insbesondere in den Früh- und Spätdiensten und bei der Organisation der Bring-/Holsituation werden zunächst in vielen Kitas Anpassungen unvermeidbar sein.

Da hier schützenswerte Rechte aller Beteiligten betroffen sind, haben die Kita-Spitzenverbände in ihren Beratungen die besondere **Verantwortungsgemeinschaft** betont. Das bedeutet, dass solche Beschränkungen des Betreuungsumfanges nicht einseitig verordnet werden können.

Vielmehr sind angemessene Regelungen von den Beteiligten vor Ort miteinander auszuhandeln. Deshalb erfordert eine solche Corona-bedingte Kürzung der Betreuung immer das <u>Einvernehmen mit</u> <u>dem Elternausschuss</u> bzw. der gesetzlichen Elternvertretung der Kita.

Einvernehmen ist ein verwaltungsrechtlicher Begriff und bezeichnet, dass <u>vor</u> einem Rechtsakt das <u>Einverständnis</u> vorliegen muss.

Diese Regelung des Rundschreibens 29/2021 wird auch in der nächsten Auflage der Corona-Bekämpfungsverordnung RLP formell festgeschrieben werden. Sie geht über das "Anhörungsrecht" des Elternausschusses in normalen Zeiten hinaus.

Schon jetzt ist es so, dass der Träger den Elternausschuss über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kita anzuhören hat. Das bedeutet, rechtzeitig zu informieren, die Position der Elternschaft zu erwägen und soweit möglich in der Entscheidung zu berücksichtigen.



Seite 4 von 10

Dieses Anhörungsrecht ist jedoch kein Mitentscheidungsrecht. Der Träger ist hier durchaus berechtigt, aus legitimen eigenen Interessen Vorstellungen der Elternschaft in der eigenen Entscheidung nicht zu berücksichtigen.

Zu Umfang und genaueren Ausgestaltung des Anhörungsrechts verweisen wir an dieser Stelle auf die Broschüre "Grundlage der Elternmitwirkung in rheinland-pfälzischen Kitas", die auf der Homepage des LEA abrufbar ist.

Das Einvernehmens-Verfahren für Corona-bedingte Einschränkungen setzt hingegen zwingend die Zustimmung des Elternausschusses voraus.

Sicherlich haben die Träger und Leitungen in den letzten Monaten bereits den Elternausschuss regelmäßig über die geplanten Maßnahmen informiert und die Vorstellungen angehört. Und wir hören, dass in sehr vielen Kitas dabei bereits einvernehmliche Lösungen gemeinsam gesucht und gefunden wurden

Mit der Übertragung der Entscheidungskompetenzen an die Verantwortungsgemeinschaft verändert sich dann gar nicht so viel. Ein solches Vorgehen ist jetzt eben nur in allen Kitas auch tatsächlich verbindlich festgeschrieben.

Corona-bedingte Einschränkungen der Betreuung sind damit ohne Zustimmung des Elternausschusses bis auf Weiteres unzulässig.

C. Grundprinzipien

Bei der Gestaltung der Regelungen sind selbstverständlich tragende Grundprinzipien des Kitagesetzes und der allgemeinen Rechtsordnung nicht verhandelbar:

- Keine diskriminierenden Regelungen
- Berücksichtigung des Betreuungsanspruches für jedes Kind
- Gleichbehandlungsanspruch aus Art. 3 Abs.1 GG
- Angemessene Berücksichtigung von besonderen Betreuungsbedarfen ("Notdienst") aus kindbezogenen oder familienbezogenen Gründen
- Transparente Kommunikation gegenüber allen Beteiligten/Elternschaft



Seite 5 von 10

D. Prinzip der Maximierung der (verantwortbaren) Betreuung

Da die Kitas im Regelbetrieb sind, besteht eigentlich eine Verpflichtung einer vollumfänglichen Betreuung. Wenn das aus besonderen Gründen nicht möglich sein sollte, ist insbesondere der Träger in der Pflicht, entsprechende Beschränkungen <u>aktiv</u> möglichst zeitnah zu beseitigen. Ein ähnliches Prinzip besteht schon bislang in dem Fall, dass der sogenannte "Maßnahmenplan" ausgelöst werden muss (siehe unten).

Es wäre daher sicherlich nicht sachgerecht, wenn man die Beseitigung von Einschränkungen alleine auf das Vertrauen stützen würde, dass das Virus schon irgendwann besiegt ist.

Wenn die **Verantwortungsgemeinschaft** beispielsweise eine gewisse Einschränkung des Spätdienstes aufgrund von Personalknappheit (Durchmischungsgefahr) beschließen sollte, ist sie gleichzeitig in der Pflicht darüber zu sprechen, wie eine solche Einschränkung schnellstmöglich überwunden werden kann. "Prinzip Hoffnung" ist nicht ausreichend, dauerhafte Einschränkung auch nicht.

Die Einschränkung sollte daher auf jeden Fall nur für eine bestimmte Frist beschlossen werden!

Eine faire Lösung könnte dann z.B. eine vorübergehende Einschränkung des Spätdienstes mit der gleichzeitigen Vereinbarung sein, dass der Träger weitere Vertretungs- oder Corona-Unterstützungskräfte ausschreibt/einstellt, um die Einschränkung zeitnah aufheben zu können.

"Corona-Unterstützungskräfte" sind zusätzliche Personalkräfte, die nicht die Voraussetzung der Fachkräftevereinbarung mitbringen müssen – sondern nur ein unbedenkliches "Großes polizeiliches Führungszeugnis". Diese Möglichkeit haben die Kita-Spitzen bereits im letzten Sommer geschaffen. Solche Kräfte unterstützen dort, wo sie bereits eingesetzt werden, die Fachkräfte und ermöglichen auch, das vorgeschriebene "4-Augen-Prinzip" in Randzeiten auch ohne Durchmischung der Gruppen einzuhalten.

Wichtig ist zu wissen, dass der Einsatz dieser Kräfte einfach zwischen Träger und Jugendamt vereinbart werden kann – das Land hat erklärt, ohne eigene Prüfung seinen Personalkostenanteil für diese Kräfte in jedem Fall mitzuzahlen.

Jüngste Erfahrungen z.B. in der Stadt Mainz zeigen, dass bei einer solchen Ausschreibung eine Vielzahl engagierter Bewerber*innen gewonnen werden können, die bereits Erfahrung mit Jugendarbeit in anderen Bereichen mitbringen.



Seite 6 von 10

E. Kürzungen aufgrund von allgemeiner Personalknappheit ("Maßnahmenpläne")

Unabhängig von Corona besteht die Regelung, dass ein Träger, der die gesetzliche Mindestpersonalisierung nicht sicherstellen kann (z.B. wegen krankheitsbedingten Ausfällen und fehlenden Vertretungskräften), den sogenannten "Maßnahmenplan" aktivieren muss.

Dies ist ein formelles Verfahren, das vom Landesjugendamt als Aufsichtsbehörde kontrolliert wird – hier hat der Träger keinen Spielraum, selbst wenn das für die Eltern und Kinder harte Einschränkungen bedeuten kann.

Hier geht es um das Kindeswohl und u.a. auch die Gewährleistung der Aufsichtspflicht.

Die Maßnahmenpläne, die unter Einbeziehung des Elternausschusses erarbeitet werden mussten ("Anhörungsrecht") sind beim Landesjugendamt hinterlegt und beschreiben ein geordnetes Verfahren für die Einschränkung der Betreuung. Falls einem Elternausschuss vor Ort dieser Maßnahmenplan nicht bekannt sein sollte, sollte er diesen unbedingt vom Träger anfordern, um entsprechend informiert zu sein und Anregungen zu einer familienfreundlichen Gestaltung des Maßnahmenplans geben zu können. **Das Maßnahmenplan-Verfahren unterliegt nicht dem Einvernehmens-Prinzip!**Aber auch im Bereich des Maßnahmenplans gilt das Grundprinzip, dass der Träger alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen ergreifen muss, die Einschränkungen schnellstmöglich zu minimieren.

Das bedeutet z.B. Vertretungskräfte zu suchen und einzustellen – bis zu 6 Monaten ist das sogar außerhalb der Fachkräftevereinbarung möglich, wenn keine Fachkräfte als Vertretung gefunden werden können -(die Corona-Zeit zählt übrigens nicht zu den 6 Monaten Vertretungszeit).

F. Einschränkungen durch das Gesundheitsamt

Die Verantwortungsgemeinschaft ist aufgefordert, angemessene und interessengerechte Lösungen zu vereinbaren, damit Lösungen gefunden werden, die für die Kita passend sind.

Wenn nämlich die Verhältnisse in der Kita aus Sicht des örtlichen Gesundheitsamtes so unverantwortlich sein sollten, dass unvertretbar hohe Infektionsgefahren bestehen, muss das Gesundheitsamt von Amts wegen selbst Beschränkungen anordnen, die aus dem Infektionsschutzgesetz begründet sind.

Hier haben die Beteiligten vor Ort regelmäßig bessere Voraussetzungen, maßgeschneiderte Lösungen zu finden, die die Interessen der Beteiligten in Ausgleich bringen und allgemein akzeptiert werden. Diese Chance sollte deshalb die Verantwortungsgemeinschaft nutzen, bevor sich ggf. das Gesundheitsamt zum Eingreifen genötigt sieht.



Seite 7 von 10

G. Prinzipien für gute Verhandlungslösungen

Wenn Interessengegensätze in der Verantwortungsgemeinschaft zu einem guten Ausgleich gebracht werden sollen, ist eine **kooperative Verhandlungsführung** sehr wichtig. Hier sind die Grundprinzipien des sogenannten "**Harvard-Konzept**s" sehr hilfreich. Dieses Verhandlungsmodell, das in diesem Jahr sein 40. Jubiläum feiert, hat den weiteren Vorteil, dass es auch Bestandteil in vielen Ausund Fortbildungen im Feld der Sozialen Arbeit ist, so dass es vor Ort bekannt sein könnte. Das Harvard-Konzept besteht aus vier grundlegenden Prinzipien:

1. Mensch und Problem getrennt voneinander behandeln

Die Unvereinbarkeit von Idealvorstellungen/Interessenkonflikte werden als "Sachproblem" angesehen und niemandem persönlich angekreidet. Es ist nicht "böse" und wird dem jeweiligen Akteur nicht persönlich vorgeworfen, wenn er seine Interessen engagiert vertritt.

Ziel der Verhandlung ist gemeinsame Problemlösung des Sachproblems "Interessenkonflikt" gesucht – und dazu ist eine respektvolle Beziehung und ein wertschätzender Kommunikationsstil eine wichtige Erfolgsvoraussetzung.

Wenn Konflikte auftreten sollten, ist eine konstruktive Konfliktbearbeitung wichtig. In unserer LEA-Elternmitwirkungsbroschüre finden Sie dafür Tipps auf Seite 35.

2. Sich auf Interessen und nicht auf Forderungen (Positionen) konzentrieren

Nicht immer ist die erste Idee die beste. Und nicht immer muss eine bestimmte Vorstellung umgesetzt werden, um die dahinterstehenden Ziele bzw. Interessen (Bedürfnisse) der Partei zu befriedigen. Es sollten daher die Interessen hinter den Positionen/Forderungen herausgearbeitet werden. Dazu ist es wichtig, die Interessen zu erfragen ("Wozu ist Ihnen das so wichtig?", "Helfen Sie mir zu verstehen, warum genau möchten Sie ein Abholsystem so und so gestalten?") und dann gut zuzuhören. Dadurch kann auch in schwierigen Konfliktlagen ein Verständnis für die Legitimität anderer Interessen und Sichtweisen erreicht werden.

Oft finden sich auf der Ebene der Interessen Lösungen, die alle mittragen können – während es im "Positionskampf" Sieger und Verlierer gibt – nicht hilfreich für eine **Verantwortungsgemeinschaft**.

¹ Fisher/Ury/Patton – Das Harvard-Konzept: Die unschlagbare Methode für beste Verhandlungsergebnisse, 2018. Verwandte Verhandlungsmodelle sind die "Jeder-gewinnt-Methode" nach Thomas Gordon und der "3. Weg" nach Stephen Covey.



Seite 8 von 10

3. Lösungen zum beiderseitigen Vorteil entwickeln

Selten hat eine Seite die perfekte Verhandlungslösung "fix und fertig" in der Tasche. Es kann daher hilfreich sein, die Verhandlung zu einem gemeinsamen Brainstorming über die beste Lösung zu machen. Dabei werden erst einmal Lösungsideen ohne Schere im Kopf gesammelt und erst in einem zweiten Schritt geschaut, wie man aus den Optionen ein "Paket schnüren" kann, das die wichtigsten Interessen aller Seiten bestmöglich verbindet.

4. Entscheidung auf Fairness und objektive Kriterien stützen

Die Beteiligten in der Kita haben "strategische Beziehungsinteressen", d.h. sie sind auf Dauer – lange über die Corona-Zeit hinaus – zur Kooperation verpflichtet und aufeinander angewiesen. Deshalb ist es wichtig, jetzt darauf zu achten, dass faire Lösungen gefunden werden, mit denen alle leben können. Hier ist ein Entscheidungsprozess, bei dem alle Interessen angemessen zur Sprache kommen und wirklich gehört werden sowie der Wille zum Ausgleich und Kompromiss sehr wichtig.

Die aktuelle Corona-Situation verlangt allen Beteiligten sehr viel ab. Gerade in solchen Situationen werden Beziehungen definiert, Vertrauen erworben oder verspielt. (Nur) wenn sich alle Beteiligten dieser Verantwortung bewusst sind – und der gemeinsamen Verantwortung für das Wohl der Kinder – kann die derzeitige Krise vielleicht sogar eine neue Basis für eine noch bessere Kooperation auch in der Zukunft leisten. Der Kita-Beirat, der durch das neue Kitagesetz ab dem 1. Juli 2021 eingeführt wird, schreibt dieses Prinzip des Diskurses und der Verantwortungsgemeinschaft fort – auch wenn dann das rechtliche Prinzip des "Einvernehmens" dort nicht gilt.

H. Problemlösung

Wenn es zu Streitigkeiten kommt und die Beteiligten Schwierigkeiten haben, als Verantwortungsgemeinschaft konstruktive Lösungen zu finden, ist das Kita-Referat des Landesjugendamtes (landesjugendamt@lsjv.rlp.de) als Aufsichtsbehörde der richtige Ansprechpartner, um die Beteiligten bei der Einhaltung der "Spielregeln" zu unterstützen.

Selbstverständlich sind auch der LEA-Vorstand (<u>lea@lea-rlp.de</u>) und die örtlichen KEAs und STEAs (Ansprechpartner unter https://www.lea-rlp.de/ueber-uns/keas-und-steas-vor-ort/) im Problemfall gerne bereit, Unterstützung zu leisten.



Seite 9 von 10

Anmerkung

Selbstverständlich gibt es zu den Regelungsbereichen Empfehlungen und Vorgaben, die in die Diskussion einbezogen werden müssen. Dazu zählen beispielsweise die Hygieneempfehlungen, die in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Corona-Informationsseite des Bildungsministeriums verfügbar sind:

https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/dokumente-kita/

Verantwortlich:

Landeselternausschuss der Kitas in RLP Vorstand c/o LEA-Vorsitzender Andreas Winheller Kaiserstrasse 35, 55116 Mainz a.winheller@lea-rlp.de

Auszug aus der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes RLP vom 5. März:

§ 13 Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet bis zum 14. März 2021 im Rahmen eines "Regelbetriebs bei dringendem Bedarf" die Betreuung der Kinder statt, deren Eltern eine Betreuung nicht möglich ist. Ab dem 15. März 2021 findet an allen Kindertagesstätten der Regelbetrieb nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 statt. Zur Einhaltung der Hygienepläne kann, soweit erforderlich, nach Abstimmung zwischen den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss) in den Bring- und Holzeiten das Betreuungsangebot eingeschränkt werden. Diese Einschränkung darf nur befristet und im Einvernehmen der genannten Beteiligten erfolgen. Die Entscheidung ist allen Beteiligten mitzuteilen und nach Fristablauf zu überprüfen.



Seite 10 von 10

- (2) Auf die jeweils gültigen Leitlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen sowie die "Hinweise zur Wahl des Elternausschusses", jeweils aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), wird hingewiesen.
- (3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 7 Anwendung. Personen müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben, wenn sie mit Kontaktpersonen der Kategorie I nach der Definition durch das Robert-Koch-Institut in einem Haushalt leben und diese Kontaktpersonen selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.
- (4) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während der pädagogischen Interaktion mit den in der Einrichtung betreuten Kindern, die keine Schulkinder sind, müssen keine Masken getragen werden. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung nicht; für Schulkinder in der Kindertagesbetreuung nach § 6 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79, BS 216-10) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen.

. . .